Bestätigungsblatt für Online Förderungsanträge

"Pellets- und Hackschnitzelkessel" "Scheitholz- und Kombikessel"

(bei Online Fertigstellungsmeldungen im Schritt 2 als Anhang hochzuladen)

Doototiausa	laa Fäudauuu	COLLONBONO /	der Förderun	COLLO ME O MI IO
nestalipling (Nes Bolloelille	DSWEIDERS /		:95 W/E 1 1 1 E 1 1 1 1

Vor	- und Familienname:
Antr	ragsnummer:
w eit gew zung raus	mit bestätige ich die Richtigkeit der angeführten Angaben. Für die gegenständliche Anlage habe ich keine teren Zuschüsse oder Förderungen seitens der gleichen oder anderer Landesdienststellen beantragt und rährt bekommen. Die Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark gültig vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 "Heigstausch und solarthermische Anlagen" habe ich gelesen und bin damit einverstanden. Die Förderungsvossetzungen entsprechend der Richtlinie werden erfüllt.
Dat	tenschutzrechtliche Bestimmungen
,	Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sow ie die bei der Abw icklung und Kontrolle der Förderung sow ie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abw icklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
b)	Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen

- I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- II. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sow ie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sow ie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- e) Sow eit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zw ischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jew eiligen Förderungsanträgen.
- f) Allgemeine Informationen

Ausmaß

- zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sow ie Datenübertragbarkeit.
- zu dem zustehenden Beschwerderecht der F\u00f6rderungsnehmerin/des F\u00f6rderungsnehmers bei der \u00f6sterreichischen Datenschutzbeh\u00f6rde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung unter datenschutz.stmk.gv.at

Datum:	Unterschrift:



Bestätigung der Gemeinde
Die Gemeinde * (Name)bestätigt, dass für die Anlage die Vorgaben nach dem Stmk. Baugesetz in der geltenden Fassung eingehalten werden und insbesondere eine rechtskräftige Baubewilligung nach § 20 oder eine Meldung nach § 21 vorliegt.
Die Anlage wird mit gefördert. (Eine Förderung durch die Gemeinde ist nicht zw ingend notw endig.)
Die Anlage ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes
Datum:
*) Hinweis : Ist die Anlage Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes samt dazugehörenden Wohnhäusern, darf kein Anspruch auf eine Förderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark bestehen.
Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name der Förderungswerberin/des Förderungswerbers maß- geblich.
Bestätigung des befugten Unternehmens
• Die Anlage wurde fachgerecht und richtlinienkonform ausgeführt, alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen wurden eingehalten.
Die Nennwärmeleistung der Heizung entspricht der Heizlast des Gebäudes.
Die Altanlage bzw. sämtliche Altanlagen mit Brennstoff(en)
Fertigstellungsjahr der Anlage:

Unterschrift und Stempel:

